

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 481/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Toni S. [REDACTED],

[REDACTED] Road, B. [REDACTED], Mass. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt nach eingehender Würdigung der den Abschluß vorausgegangenen Umstände fest, daß der Abgeltungsvergleich vom 22. Juni 1959 auch die Ansprüche der Klägerin wegen Schäden an Körper und Gesundheit umfaßt und within erledigt hat. Diese Auslegung ist angesichts des Wertes des Vergleichs durchaus möglich und deshalb für das Revisionsgericht bindend. Ihr steht nicht entgegen, daß die Ansprüche aus §§ 26 ff ZPO vor dem 22. Juni 1959 nicht angemeldet worden waren (ZOL Urteil

6 f

- 3 -

vom 8. Juli 1971 - IX ER 114/70). Danach ist eine Nachmeldung dieser Ansprüche nach § 109 a Abs. 1 EKG ausgeschlossen (BGH RsW 1971, 135 Nr. 27). Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

Eine erneute Anmeldung nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 1 Abs. 4 EKG-Schluss, § 31 Abs. 2 EKG n.F. hat der Tatrichter verneint: Er hält entgegen der Darstellung der Klägerin nicht für erwiesen, daß sie von Oktober 1944 bis Mai 1945 im Konzentrationslager Dachau (Kommando Mühldorf) inhaftiert gewesen sei; selbst wenn ihre Behauptung, seit September 1942 im Ghetto Brechbyen, ab Januar 1943 im Zentralarbeitslager Brechbyen, ab April 1944 im Konzentrationslager Flassow-Erkau und vom Juli 1944 bis Oktober 1944 im Konzentrationslager Groß-Rosen gewesen zu sein, richtig wäre, seien die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 EKG nicht erfüllt. Diese rechtliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. Denn das Ghetto oder das Zentralarbeitslager Brechbyen sind in der 6. DV-EKG, auch in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970, nicht als Haftstätten im Sinne des § 31 Abs. 2 EKG bezeichnet (vgl. hierzu BGH Urteil vom 13. Mai 1971 - IX ER 135/71 zur Veröffentlichung bestimmt).

Auch eine erneute Anmeldung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 a EKG-Schluss hält das Berufungsgericht für unzulässig. Denn irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß seinerzeit die Ansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit aus medizinischen Gründen abgelehnt worden seien, lägen nicht vor; die Klägerin habe in vorliegendem Verfahren ausdrücklich bestritten, daß der Vergleich vom 22. Juni 1959 Ansprüche aus §§ 28 ff EKG abgeleite. Diese Erwägungen lassen keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1969, 358 Nr. 40; 1971, 186 Nr. 26) erkennen.



67

- 4 -

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Ergebnisse
der tatsächlichen Würdigung des Berufungsgerichts können
die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH HR
1967, 181 HR. 33; 431 HR. 42 und Beschluss vom 9. Juni 1970
- IX HR 189/70).

Graf

Fuchs